

Opferschutz

Ihre Rechte nach einer Straftat

Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

Ihre Rechte als geschädigte Person nach einer Straftat

- Die **Erstattung einer Anzeige** – persönlich oder schriftlich bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht – ist jederzeit möglich. Bitte beachten Sie dabei rechtliche Fristen.
- Sie haben das Recht, **Auskunft** über den Stand und den Ausgang des Verfahrens zu erhalten.
- Sie können sich von einem **Rechtsbeistand** beraten und vertreten lassen. Dieser kann auch Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. In bestimmten Fällen werden die Kosten dafür übernommen.
- Zu **Vernehmungen** dürfen Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, sofern dies die Ermittlungen nicht beeinträchtigt.
- Bei bestimmten Straftaten können Sie sich dem Strafverfahren als **Nebenklägerin oder Nebenkläger** anschließen. Dann dürfen Sie an der Gerichtsverhandlung teilnehmen und sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.
- Wenn Sie mit der deutschen Sprache nicht vertraut sind, werden Ihnen wichtige Unterlagen und Entscheidungen übersetzt. Für Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen steht Ihnen eine **Dolmetscherin oder ein Dolmetscher** zur Verfügung.
- Ihre persönlichen Daten können auf Antrag geschützt werden – dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Weitere **Schutzmaßnahmen** sind möglich (z. B. Ausschluss der Öffentlichkeit in der Verhandlung).
- Wenn Sie besonders schutzbedürftig sind, können Sie eine kostenlose **psychosoziale Prozessbegleitung** erhalten. Eine geschulte Person unterstützt Sie dann vor, während und nach der Gerichtsverhandlung.
- Wenn Sie als **Zeugin oder Zeuge** aussagen müssen, können Ihnen Entschädigungen (z. B. Erstattung von Fahrtkosten) zustehen. Sie müssen einer Ladung zu Gericht folgen, dürfen aber unter Umständen (z. B. bei naher Verwandtschaft oder einer Ehe) die Aussage verweigern.
- Sie können versuchen, sich außergerichtlich mit der beschuldigten Person in einem sogenannten **Täter-Opfer-Ausgleich** zu einigen.
- Sie können finanzielle Ansprüche wie **Schadensersatz oder Schmerzensgeld** auf Antrag direkt im Strafverfahren oder vor einem Zivilgericht geltend machen. In beiden Fällen können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen.
- Als Opfer **häuslicher Gewalt** stehen Ihnen unter Umständen weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu (z. B. Kontaktverbot).
- Wenn Sie durch eine **Gewalttat** gesundheitliche Schäden erlitten haben, können Sie auf Antrag über das SGB XIV (Soziale Entschädigung) staatliche Leistungen erhalten. Auch Angehörige können unter Umständen leistungsberechtigt sein.
- Wenn Sie Opfer einer **terroristischen oder extremistischen Tat** sind, können Sie finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen.
- Bei **Beratungsstellen** bekommen Sie Hilfe und Unterstützung. Sie werden bei Bedarf auch an andere Hilfsangebote vermittelt (z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe).

Über diesen QR-Code gelangen Sie zur Broschüre **„Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“** und zu weiteren Informationen zum Opferschutz.

Hier finden Sie auch ein **Merkblatt für Opfer einer Straftat** in verschiedenen Sprachen. Diese ausführlichen Informationen können Sie auch in schriftlicher Form erhalten. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre örtliche Polizeidienststelle.

https://praevention.polizei-bw.de/praevention/opferschutz

Herausgeber: Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart